

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das ND/MD-Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Lengerich Verteilungsnetzgesellschaft mbH

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Erdgasversorgungsnetz der SWL-VNG, als auch für Netzanschluss-änderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Abtrennung, ggf. Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) in der aktuellen Fassung.

Als Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz (TAB) gelten insbesondere:

- Die DVGW-TRGI (G600) „Technische Regeln für Gas-Installationen“, Ausgabe 2018 mit den jeweiligen Ergänzungen und Änderungen
- Die betreffenden DVGW-Arbeitsblätter insbesondere: G459/I, G459/II, G260, G680
- baurechtlichen Bestimmungen (z.B. FeuVo)
- Die nachfolgend aufgeführten individuellen Bedingungen der SWL VNG

Diese TAB treten zum 01.12.2020 in Kraft

2. Allgemeines

Die SWL-VNG betreibt in den Kommunen Lengerich, Tecklenburg (ohne den Ortsteil Leeden), Lienen und Ladbergen ein Erdgasversorgungsnetz mit Erdgas H (H).

Die SWL-VNG betreibt in den Kommunen Hasbergen, Hagen am Teutoburger Wald und dem Ortsteil Tecklenburg-Leeden ein Gasversorgungsnetz mit Erdgas L (LL).

Die Gasqualität entspricht den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 260.

3. Netzanschlussbestellung

Zur Planung der Erstellung, Änderung und Erweiterung des Netzanschlusses und der Festsetzung der Anschlusskosten sind folgende Unterlagen einzureichen:

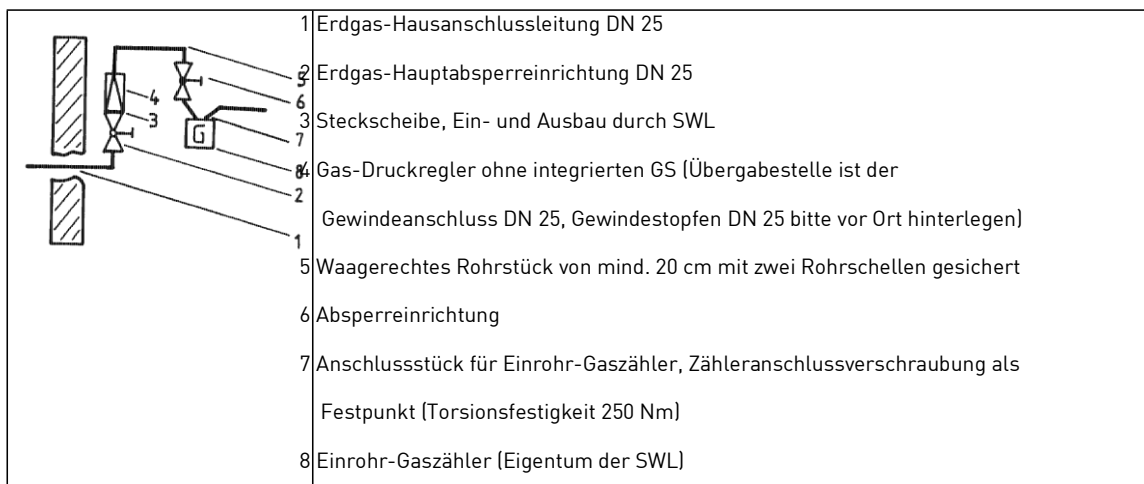
- Vollständig ausgefülltes Formblatt „Angebotsanfrage Netzanschluss Gas“:
- Lageplan (z. B. Flurkarte mit eingezeichnetem Gebäude im jeweils baurechtlich üblichen Maßstab aus dem die Lage des zu versorgenden Objektes hervorgeht)
- Grundrissplan bzw. Geschosszeichnung mit der gewünschten Einführungsstelle/Lage des Netzanschlusses

4. Errichtung des Netzanschlusses

Der Netzanschluss verbindet das Erdgasversorgungsnetz der SWL-VNG mit der Gasanlage des Anschlussnehmers und endet, falls nicht abweichend vertraglich vereinbart, hinter der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude (Übergabestelle). Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWL-VNG und wird ausschließlich von dieser hergestellt, geändert und unterhalten. Der Erdgasanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes (Ausnahme: Gebäudeklassen 1 und 2), dem Isolierstück, der Hauptabsperreinrichtung, einer lösbaren Verbindung und ggf. dem Hausdruckregelgerät. Jedes Grundstück oder jedes Haus mit eigener Hausnummer muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz haben, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

Die SWL-VNG baut in die Gas-Hausanschlussleitung einen Gas-Strömungswächter (GS) ein.

Leitungsschema für die Gas-Hausinstallation bis 80 kW Nennleistung



Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Erdgasversorgungsnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist. Die Leitungstrasse muss dauerhaft zugänglich bleiben und darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. In begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der SWL-VNG ist eine Überbauung von Gasleitungstrassen nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen zulässig. Die SWL-VNG muss vor der Ausführung der geplanten Baumaßnahme über diese informiert werden, um den Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Die Pflanzung von Bäumen über der Netzanschlussleitung ist unzulässig, da die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparatur-möglichkeit der Netzanschlüsse beeinträchtigt wären. Abstände von Baumpflanzungen zu Netzanschlussleitungen (horizontaler Abstand von der Stammachse bis zur Rohrwandung der Gasversorgungsleitung) sind dem DVGW-Arbeitsblatt GW 125 zu entnehmen. Die für die Erstellung der Netzanschlussleitung erforderlichen Tiefbau- und Deckenschlussleistungen auf Privatgrund sind bauseits zu erbringen. Die Rohrdeckung der Netzanschlussleitungen hat 0,8 m zu betragen.

Bei Neubauten (bis zu etwa 9 Wohneinheiten) können Mehrsparten-Hauseinführungen verwendet werden.

Die Hauptabsperreinrichtung muss jederzeit zugänglich sein; d. h. sie darf nicht durch Gegenstände verdeckt oder durch Verkleidungen bzw. Unterputzlegen abgedeckt sein. Der Erdgas-Netzanschluss darf weder als Schutz- bzw. Betriebserder, noch als Schutzleiter in Starkstromanlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Das Isolierstück darf nicht überbrückt werden.

5. Hausanschlussraum

Der Raum für die Unterbringung der Anschlusseinrichtungen muss grundsätzlich an der Gebäudeseite liegen, welche sich an der leitungsführenden Straße/Weg befindet. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der SWL VNG und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Innerhalb von Gebäuden sind Anschlusseinrichtungen gemäß DIN 18012 unterzubringen:

- in Hausanschlussräumen (ab 4 Wohneinheiten (WE))
- an Hausanschlusswänden (bis zu 4 WE)
- in Hausanschlussnischen (ausschließlich geeignet für nicht unterkellerte Einfamilienhäuser)

Diese müssen trocken, belüftet und abschließbar sein. Mieterkeller sind nicht zulässig. Der Gasnetzanschluss (Standard) ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zu einer Nennweite \leq DA 50 wird grundsätzlich eine Mehrsparten-Gebäudeeinführung verbaut. In Ausnahmen ist bei nicht unterkellerten

Gebäuden ein nicht verfüllter Schacht von ca. 0,8 – 1,0 m Tiefe und eine Aussparung im Fundament oder der Bodenplatte von 1 x 1 m vorzusehen. Der Schacht ist nach ordnungsgemäßer Einbringung des Leerrohres fachgerecht gas- und wasserdicht zu verschließen.

Entsprechend VdS CEA 4001 ist die Errichtung einer Erdgashauseinführung im Raum mit Löschwasserpumpen nicht zulässig.

6. Hausanschlussschrank

Kann vom Anschlussnehmer kein geeigneter Anschlussraum in Anlehnung an die DIN 18012 zur Verfügung gestellt werden, oder ist die Erstellung eines Gas-Netzanschlusses zu dem anzuschließenden Objekt für die SWL-VNG technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so wird vor dem anzuschließenden Objekt ein be- und entlüfteter Hausanschlussschrank errichtet. Die Errichtung obliegt der SWL-VNG. Die Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Schachtbauwerke sind für die Unterbringung des Netzanschlusses und des Zählers nicht zulässig. Die Gasleitung vom Anschlussschrank zum Gebäude gehört zur Gasanlage und steht im Eigentum des Anschlussnehmers und damit auch in dessen Verantwortungsbereich (Sicherung, Wartung, Instandhaltung, Dichtheitsprüfung etc.). Der Anschlussschrank soll die Gasinstallation vor Witterungseinflüssen schützen. Die Gasleitungen innerhalb des Anschlussschranks sind korrosionsgeschützt auszuführen. In den Anschlussschrank können neben dem Gas-Netzanschluss gemäß DIN 18012 auch der Netzanschluss Strom und der Wasseranschluss installiert werden. Die Größe, Ausführung, Aufstellort und Aufstelltermin dieses Anschlussschranks sind mit der SWL-VNG abzustimmen. Die Lage des Anschlussschranks und der Gasleitung in das Gebäude sind vom Anschlussnehmer einzumessen und zu dokumentieren. Der Anschlussschrank muss außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden, oder mit einem entsprechenden Anfahrtschutz geschützt werden. Der Anschlussschrank ist auf einem bauseits zu errichtenden Fertig- oder Streifenfundament aufzustellen. Sofern der Anschlussschrank auf einer bauseits zu erstellenden Betonplatte aufgestellt werden soll, so ist die Lage und Größe der Aussparungen für den Netzanschluss mit der SWL-VNG abzustimmen. Für die Verlegung der Gasleitung von diesem Anschlussschrank zum Gebäude gelten die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 459-1-Gas-Hausanschlüsse.

7. Gas-Druckregelung

Gasdruckregelgeräte gehören der SWL-VNG und werden ausschließlich von dieser beschafft, installiert, geändert und unterhalten. Montage- oder Einstellarbeiten an Gasdruckregelgeräten dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der SWL-VNG ausgeführt werden. Als standardmäßiger Reglerausgangsdruck wird ein Fließdruck von 23 mbar eingestellt. Die Änderung des fest eingestellten Reglerausgangsdruckes ist nicht zulässig.

Bei einer Versorgung aus dem Mitteldruckgasnetz kann im Vorfeld ein höherer Reglerausgangsdruck mit der SWL-VNG vereinbart werden, in diesem Fall sind ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig.

8. Hausdruckregelgeräte

Hausdruckregelgeräte werden als Durchgangsregler in der Ausführung Flansch/Flansch installiert. Alle Hausdruckregelgeräte werden mit Gasmangelsicherungen installiert.

9. Gaszähler

Der Gaszähler wird vom Messstellenbetreiber bereitgestellt

Der Aufstellraum muss trocken, belüftet, leicht zugänglich und abschließbar sein. Die Gaszähler sind grundsätzlich im Kellergeschoss und in Mehrfamilienhäusern (ab vier WE) in einem abschließbaren Hausanschlussraum zu installieren. Gaszähler dürfen nicht in Treppenträumen „notwendiger Treppen“ (ab Gebäudeklasse 3), in deren Ausgängen ins Freie oder in allgemein zugänglichen Fluren, die als Flucht- und Rettungswege dienen, installiert werden. Gaszähler sind so anzuordnen, dass sie ohne Hilfe von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

Ist die SWL-VNG grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) werden Balgengaszähler und ab

einer Gaszählergröße \geq G 65 (Übergangsweise noch G40) Drehkolbengaszähler installiert. Balgengaszähler entsprechen DIN EN 1359 bzw. DIN 3374.

Gaszähler sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen, spannungsfrei und aus Gründen des Korrosionsschutzes ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen, z.B. Wänden, anzuschließen. Drehkolbengaszähler müssen auf Konsolen oder mit Schellen mit einer Tragkraft von mindestens je 100 kg befestigt werden.

Werden Gaszähler in Nischen oder Zählerschränken eingebaut, sind die Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5 cm² Größe zu versehen. Für die Zählermontage dürfen nur zugelassene Dichtungen in HTB-Ausführung verwendet werden.

Bei Einstützensgaszählern und Drehkolbengaszählern muss auf der Zählerausgangsseite unmittelbar hinter dem Gaszähler eine Absperreinrichtung installiert werden.

10. Maßnahmen zur Manipulationsabwehr

Um die Folgen von Eingriffen Unbefugter in die Gas-Installation in Gebäuden mit häuslicher oder vergleichbarer Nutzung zu minimieren bzw. Eingriffe Unbefugter zu erschweren, sind aktive und ggf. zusätzlich passive Maßnahmen erforderlich. Keine aktive Maßnahme ist erforderlich bei Einzelzuleitungen mit einer Belastung >110 kW und einem Gasgerät, bzw. bei Verbrauchsleitungen und dem Anschluss mehrerer Gasgeräte mit einer Gesamtbelastung >138 kW. Gegebenenfalls können aber passive Maßnahmen erforderlich sein. In gewerblich oder industriell genutzten Gas-Installationen (Prozess- oder Produktionsgas), die mit der häuslichen Gasverwendung (z.B. Heizungsanlagen) nicht vergleichbar sind, sind keine Maßnahmen zur Abwehr von Manipulationen erforderlich.

11. Errichtung der Gasinstallation

Der Bauherr ist verpflichtet, die Erdgasanlage durch ein bei einem EVU zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) errichten zu lassen. Das ausführende VIU muss sich vor Errichtung der Erdgasinstallation mit dem bevollmächtigten Schornsteinfegermeister zwecks Vorprüfung der Abgasanlage bezüglich der Gebrauchsfähigkeit für die anzuschließenden Gasgeräte in Verbindung setzen.

In der Zeit bis zur Inbetriebnahme ist die Gasanlage sicher zu verwahren. Geschlossene Absperreinrichtungen (z. B. Hähne, Schieber, Klappen) gelten nicht als dichte Verschlüsse.

Es wird empfohlen, bei der Gasleitungsinstallation die Anzahl der Gewindeverbindungen aufgrund der Betriebserfahrungen (Austrocknung der Hanfgewindedichtung) zu minimieren.

Bei Gasanlagen, deren Nennleistung über 80 kW liegt, ist vor Beginn der Planung und Aufnahme der Arbeiten mit der SWL-VNG Rücksprache zu halten.

Wird eine beschädigte Plombierung festgestellt, ist die SWL-VNG zu informieren.

Der Zählereinbauplatz ist grundsätzlich in der Nähe der Hauptabsperreinrichtung zu wählen.

Für den Einbauplatz der Gaszähler sind nachfolgende Mindestabstände zu Wänden, Decken und Böden (Bezugspunkt Einrohr-Gaszähleranschlussstück) sowie zu sonstigen Bauteilen und Einrichtungsgegenständen einzuhalten.

Nennleistung	Zählergröße	Anschlussstückgröße	mind. Wandabstand	mind. Seitenabstand	mind. Höhe
bis 45 kW	BK-G 4	DN 25	14 cm	18 cm	44 cm
46- 80 kW	BK-G 6	DN 25	14 cm	18 cm	44 cm
81- 200 kW	BK-G 16	DN 40	17 cm	26 cm	55 cm
201- 310 kW	BK-G 25	DN 50	20 cm	28 cm	67 cm
311- 510 kW	BK-G 40	DN 65	26 cm	37 cm	90 cm

12. Inbetriebsetzungsverfahren

Nach Erstellung der Gasanlage, ist für die Zählermontage durch die SWL rechtzeitig das Formular „Inbetriebsetzungsauftrag Netzanschluss Gas“ einzureichen. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU). Die Bestellung ist mit Stempel und Unterschriften des Bezirks- Schornsteinfegermeisters und des verantwortlichen Fachmanns des VIU rechtsverbindlich zu versehen. Unvollständig ausgefüllte Bestellformulare werden dem Anschlussbegehrenden zur Vervollständigung zurückgesandt. Bei VIU die bei einem anderen Gas-Versorgungsunternehmen zugelassen sind, benötigt die SWL-VNG zusätzlich eine Kopie des gültigen Installateurausweises. Durch das VIU ist ein Termin für die Zählermontage zu beantragen. Bei Leistungserhöhungen oder Leistungsreduzierungen von bestehenden Gasanlagen hat der Kunde vor Beginn seiner Arbeiten die SWL-VNG über Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahme zu informieren. Die Anmeldung der Änderungsmaßnahme erfolgt über das Formular „Angebotsanfrage Netzanschluss Gas“.

13. Anforderungen an die Messstelle und Datenfernübertragung

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) fordert ab einem Erdgasbedarf > 1,5 Mio. kWh/a oder einer Ausspeiseleistung > 500 kW die Ausrüstung der Gasmessanlage mit einer Leistungsmessung. Dazu muss vom Messstellenbetreiber ggf. ein Zustandsmengenumberter mit den dazugehörigen Druck- und Temperaturlaufnehmern oder ein Datenspeicher installiert werden. Der Gaszähler, der Zustandsmengenumberter und ggf. der Datenspeicher müssen entsprechend der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) zugelassen sein. Die Datenfernübertragungsanlage dient zur Übertragung von Messdaten an den Netz- und Messstellenbetreiber. Grundsätzlich können die Messdaten aber auch dem Anschlussnutzer zur Verfügung gestellt werden. Die Datenspeicher müssen über eine Bauartzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- oder Zählerstandgangspeicher verfügen. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollten setzbar sein. Bei Modemeinsatz ist eine automatische Zeitsynchronisation vorzusehen. Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangspeicher zu erfolgen. Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers genügen. Die Messeinrichtung selber darf nur durch den Netzbetreiber, einen Messstellenbetreiber oder bei Messanlagen nach DVGW-Arbeitsblatt G 492 mit einem Betriebsüberdruck > 4 bar durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493/I bzw. G 493/II zertifiziertes Unternehmen geplant, errichtet und betrieben werden. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Von der SWL-VNG veröffentlichte, weitergehende Anforderungen sind zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass der SWL-VNG an der Messstelle alle Voraussetzungen zur Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher zur Verfügung stehen. Die SWL-VNG ist grundsätzlich für das erforderliche Gasdruckregelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter: Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumberter). Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter geschehen. Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen nach EN 437 programmierbar sein, oder als live-Daten z.B. via DSfG-Bus zur Verfügung gestellt werden können. Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen. Der Messbereich der Gastemperatur ist von -10°C bis

+60°C vorzusehen, Hersteller-Angaben sind zu beachten. Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für Aufstellungsräume ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen. Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzustellen. Die Mengenumwerter bzw. Zusatz-einrichtungen müssen über mindestens eine der nachstehenden Schnittstellen verfügen:

- optische Schnittstelle nach IEC 1107
- RS 232/485 Kommunikationsschnittstelle für den Modem-Anschluss (wahlweise GPRS, LTE bzw. Ethernet Variante)
- DSfG- Schnittstelle entsprechend DVGW G 485 MDE-kompatibel

Der Messstellenbetreiber stellt der SWL-VNG unter Angabe der von der SWL-VNG vorgegebenen Messlokation grundsätzlich folgende Daten zur Verfügung:

- Informationen zum Einbauort (Ableseinformationen)
- Informationen zur Messeinrichtung (Aufbau der Messanlage, Baujahr, Messgerätetyp, die Messgerätegröße und -nummer, Eichjahr, Jahr der nächsten Nacheichung, Zählwerke und die Datenübertragungsprotokolle)
- aufgezeichneter Datenumfang (z.B. als Basis für Ersatzwertbildung)

Die Datenübertragung erfolgt entsprechend den im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegten Regeln.

Zum Betrieb der Messstelle und der Datenfernübertragungsanlage stellt der Kunde einen 230 V Anschluss in der Form:

- Isolierstoffverteiler 5TE mit
 - Leitungsschutzschalter 6A 1-polig, B-Charakteristik
 - Hutschienen Schutzkontakt – Steckdose
- und eine RJ-45 Anschlussdose nach den Vorgaben des NB zur Verfügung (Bild 7.1).

Die Kommunikation zwischen Messstellenbetreiber und NB erfolgt per EDIFACT (z.B. MSCONS bzw. UTILMD) oder mit anderen mit der SWL-VNG abgestimmten Datenformaten.

Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Plausibilitätsprüfung/Ersatzwertbildung erfolgt durch die SWL VNG.

14. Einspeisung von Biogas

Biogas oder mit Flüssiggas konditioniertes Biogas darf nur nach vorheriger Prüfung und Zustimmung durch die SWL-VNG in deren Erdgasversorgungsnetze eingespeist werden. Dabei müssen der Brennwert und der Wobbe-Index des eingespeisten Biogases dem des Erdgases am Einspeisepunkt entsprechen (Austauschgas). Das eingespeiste Biogas muss dem DVGW Arbeitsblatt G 262 und der Gasnetzzugangsverordnung entsprechen, trocken, frei von Staub und sonstigen Bestandteilen sein, die den Transport, Speicherung, Gasdruckregelung und -messung oder die verbrennungstechnischen Eigenschaften des Erdgases beeinträchtigen könnten.

Der Gesamtschwefelgehalt im eingespeisten Biogas darf max. 5 mg/m³, der Kohlendioxydgehalt 6 Vol % und der Wasserstoffgehalt höchstens 5 Vol % betragen. Vor der Einspeisung muss das Biogas ggf. odorisiert werden. Dabei muss das Biogas mit dem gleichen Geruchsstoff angereichert werden, wie das Erdgas im Erdgasversorgungsnetz der SWL-VNG. Die Menge, der Stundenlastgang und der Brennwert des eingespeisten Biogases müssen mit geeichten Messgeräten gemessen und registriert werden. Ergeben sich Änderungen in der Gasbeschaffenheit im Netz der SWL-VNG, die eine Anpassung der Beschaffenheit des eingespeisten Biogases erforderlich machen, so wird dies dem Anschlussnehmer umgehend mitgeteilt.